



Gesetzentwurf

der Abgeordneten des SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen (Tariftreuegesetz)

Artikel 1

Das Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen (Tariftreuegesetz) vom 7. März 2003 (GVOBl.Schl.-H. 4/2003, S. 136) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält die folgende Fassung:

§ 1 Ziel des Gesetzes

Das Gesetz wirkt Wettbewerbsverzerrungen entgegen, die auf dem Gebiet des Bauwesens, der Dienstleistungen, des straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs und des Schienenpersonennahverkehrs sowie der Abfallentsorgungswirtschaft durch den Einsatz von Niedriglohnkräften entstehen, und mildert Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme. Es bestimmt zu diesem Zweck, dass öffentliche Auftraggeber Aufträge über Baumaßnahmen, bei Dienstleistungen, im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr, im Schienenpersonennahverkehr und in der Abfallentsorgungswirtschaft nur an Unternehmen vergeben dürfen, die das in Tarifverträgen vereinbarte Arbeitsentgelt am Ort der Leistungserbringung zahlen.

2. § 2 erhält die folgende Fassung:

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Behörden des Landes und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften ohne Gebietshoheit, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die Aufgabenträger des straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs, des Schienenpersonennahverkehrs sowie der Abfallentsorgungswirtschaft, soweit sie

1. öffentliche Bauaufträge nach § 99 Abs. 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und Dienstleistungsaufträge nach § 99 Abs. 4 und 6 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Umsetzung von Öffentlich Privaten Partnerschaften und zur Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen für Öffentlich Private Partnerschaften vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2676), vergeben (öffentliche Auftraggeber) oder
2. für die allgemein zugängliche Beförderung von Personen im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr und Schienenpersonennahverkehr öffentliche Aufträge vergeben oder auf Dritte übertragen oder

3. im Bereich der Abfallentsorgungswirtschaft öffentliche Aufträge vergeben oder auf Dritte übertragen,

und die dadurch betroffenen Unternehmen. Im Übrigen können Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht der Gemeinden und Gemeindeverbände unterstehenden Körperschaften ohne Gebietshoheit, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts über den Anwendungsbereich des Satzes 1 hinaus die Vorschriften dieses Gesetzes anwenden.

- (2) Dieses Gesetz gilt für Aufträge ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 Euro. Für die Schätzung gilt § 3 Vergabeordnung vom 11.02.2003 (BGBl. I S. 619).

3. § 3 wird wie folgt geändert:

Folgender Satz wird nach dem zweiten Satz hinzugefügt:

Sind am Ort der Leistungserbringung mehrere Tarifverträge für dieselbe Leistung einschlägig, ist der Tarifvertrag zugrunde zu legen, der für die meisten Arbeitnehmer Anwendung findet (repräsentativer Tarifvertrag).

4. § 8 wird gestrichen.
5. § 9 wird zu § 8 erhält die folgende Fassung:

§ 8 In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Lars Harms
für die Abgeordneten des SSW